



# Neuzulassung der Podologie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP

Stand 4. November 2021

Der Bundesrat hat am 26.5.2021 den Beschluss zur Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer/innen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gefällt.

Die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung ([KVV](#)) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung ([KLV](#)) treten am **1. Januar 2022** in Kraft. Das heisst, Podologinnen und Podologen, welche die Voraussetzung als Leistungserbringer/innen erfüllen können ab dem 1. Januar 2022 abrechnen.

## 1. Voraussetzungen für die Zulassung als Leistungserbringer/in

### 1.1. Podologen und Podologinnen

Podologen und Podologinnen werden vom zuständigen Kanton zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen gemäss Art. 50d KVV erfüllen

- a) Sie sind nach kantonalem Recht zur **Berufsausübung** als Podologe oder Podologin berechtigt;
- b) Sie verfügen über ein Diplom einer **höheren Fachschule** gemäss Rahmenlehrplan Podologie oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans (s. auch Kapitel 1.4.);
- c) Sie haben nach Erhalt ihres Diploms während **zwei Jahren eine praktische Tätigkeit** ausgeübt (s. auch Kapitel 1.4.):
  1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die gemäss Art. 50d KVV zugelassen ist;
  2. in einer Organisation der Podologie, die gemäss Art. 52f KVV zugelassen ist; oder
  3. in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 50d KVV erfüllt.
- d) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus;
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen (s. Kapitel 1.3.).

### 1.2. Organisationen der Podologie

Organisationen der Podologie werden vom zuständigen Kanton zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen Art. 52f KVV erfüllen:

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Kapitel 1.1. a-c erfüllen.
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen (s. Kapitel 1.3.).



### 1.3. Qualitätsanforderungen

Die Leistungserbringer müssen gemäss Art. 58g KVV die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b) Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c) Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- d) Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Diese Qualitätsanforderungen gelten für sämtliche Leistungserbringer im ambulanten Bereich. Diese erbringen jedoch unterschiedliche Leistungen. Daher können und müssen nicht alle Leistungserbringer die Qualitätsanforderungen (Bst. a-d) anlässlich der Zulassung in derselben Form erfüllen. Die Kantone verfügen über einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen beim Befinden über die Zulassungsgesuche. Die Art der Leistungserbringung und die Betriebsgrösse können dabei angemessen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen sollten demnächst (bzw. noch vor 2022) auf der Webseite des Gesundheitsamtes der jeweiligen Kantone aufgeschaltet werden. In einer ersten Phase (ab Januar) soll die Prüfung der Qualitätsanforderung mittels Selbstdeklaration und Fragebogen erfolgen.

### 1.4. Übergangsregel

Podologen und Podologinnen, die am 1. Januar 2022 über eine kantonale Bewilligung zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sind zugelassen, wenn sie Inhaber oder Inhaberinnen einer der folgenden Abschlüsse sind:

- a) Fähigkeitszeugnis als Podologe oder Podologin des Schweizerischen Podologen-Verbandes (**SPV**);
- b) Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP);
- c) Diplom als Podologe oder Podologin des Kantons Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione dei podologi della Svizzera italiana (UPSI).

Bei Podologen und Podologinnen, die am 1. Januar 2022 über einen Abschluss als dipl. Podologin/Podologe HF bzw. SPV verfügen oder innerhalb von zwei Jahren ein solches Diplom erwerben, wird **jede praktische Tätigkeit nach dem Erwerb des Diploms als Podologe oder Podologin** vor dem Inkrafttreten der Änderung und während vier Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit **angerechnet**, auch wenn die Tätigkeit die Voraussetzungen nach Artikel 50d Buchstabe c nicht erfüllt.



## **2. Abrechenbare podologische Leistungen**

Gemäss Art. 11c KLV übernimmt die Versicherung die Kosten der Leistungen, die auf ärztliche Anordnung hin von zugelassenen Podologen und Podologinnen oder von zugelassenen Organisationen der Podologie erbracht werden, soweit:

- a) die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus durchgeführt werden, bei denen einer der nachfolgenden Risikofaktoren für ein diabetisches Fuss-Syndrom vorliegt:
  1. Polyneuropathie, mit oder ohne peripher arterielle Verschlusskrankheit (PAVK),
  2. früheres diabetisches Ulcus,
  3. erfolgte diabetesbedingte Amputation, unabhängig vom Vorliegen einer Neuro- oder Angiopathie; und
- b) es sich um folgende Leistungen handelt:
  1. Fuss-, Haut-, und Nagelkontrolle,
  2. protektive Massnahmen, namentlich atraumatisches Entfernen von Hornhaut und atraumatische Nagelpflege,
  3. Instruktion und Beratung der Patienten und Patientinnen zu Fuss-, Nagel und Hautpflege und zur Wahl der Schuhe und von orthopädischen Hilfsmitteln,
  4. Prüfung der Passform der Schuhe.

## **3. Weitere Informationen**

- [Präsentation der KVG-Informationsveranstaltung vom 29. Oktober 2021](#)
- [Webseite der Gesundheitsdirektion des jeweiligen Kantons für die Zulassung](#)
- [Erteilung SASIS ZSR-Nr. für Podologinnen und Podologen](#)
- [Erteilung SASIS ZSR-Nr. für Organisationen der Podologie](#)

## **4. Fragen und Antworten**

### **Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Zulassung beantragen möchte, um künftig über die Krankenkasse abzurechnen?**

*Die Kantone sind in Zukunft für die Zulassung sämtlicher Leistungserbringer im ambulanten Bereich zuständig (ähnlich wie bei der Berufsausübungsbewilligung). Für die Zulassung müssen Sie sich also an die Gesundheitsdirektion ihres Kantons wenden. Die Informationen sollten noch im November oder spätestens Anfang Dezember auf den Webseiten der jeweiligen Kantone zur Verfügung stehen. Ansonsten können Sie sich auch bei der Gesundheitsdirektion bzgl. weiteren Informationen melden. Mit einer Zulassung des Kantons, können Sie die ZSR-NR. bei der SASIS beantragen.*

### **Bedarf die «Organisation der Podologie» einer gewissen Gesellschaftsform?**

*Organisationen der Podologie werden vom zuständigen Kanton zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Kapitel 1.2. erfüllen. Die Organisationsform wird nicht vorgeschrieben, m. E. kann auch eine Einzelfirma als juristische Person eine Organisation im Sinne des KVV darstellen.*

### **Dürfen die Leistungen meiner Angestellten auch über die Krankenkasse abgerechnet werden? Brauchen diese dafür ebenfalls eine ZSR-Nummer?**

*Abrechnen können nur Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Kapitel 1.1. a-c (und Kapitel 1.4.) erfüllen (inkl. einer zweijährigen praktischen Tätigkeit, d.h. frisch diplomierte HF Podologinnen müssen diese zuerst absolvieren). Dies gilt auch für Angestellte von*



**OPS**  
**Organisation Podologie Schweiz**  
**Organisation Podologie Suisse**  
**Organizzazione Podologia Svizzera**

---

*Organisationen der Podologie. Diese benötigen keine ZSR-Nummer, jedoch eine K-Nummer. Für die Erteilung ist ebenfalls die [SASIS](#) zuständig.*

**Kann die Leistung meiner EFZ-Mitarbeiterin auch über die Krankenkasse abgerechnet werden?**

*Abrechnen können nur Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Kapitel 1.1. a-c (und Kapitel 1.4.) erfüllen. Somit sind durch Podologinnen EFZ oder Podologen EFZ erbrachte Leistungen auch dann nicht vergütungspflichtig, wenn sie unter der Aufsicht von diplomierten Podologinnen und Podologen HF erfolgen.*

Die OPS bemüht sich zurzeit zusammen mit den Tarifpartnern tarifsuisse und curafutura um die Ausarbeitung der Tarifstruktur. Es wird per 1. Januar 2022 eine Übergangsregelung in Kraft treten. Ein genehmigter Tarif wird frühestens per Ende 2022 vorliegen.

Fragen rund um die Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) können Sie gerne an die Geschäftsstelle des SPV senden: [sekretariat@podologie.ch](mailto:sekretariat@podologie.ch)